

Tomatherm
Wasser & Wärmetechnik GmbH
Baarstraße 36
78073 Biesingen

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 54.1 - Industrie / Schwerpunkt Luftreinhaltung

Name: Lea Reinhardt
Telefon: 0761 208-2075
E-Mail: Lea.Reinhardt@rpf.bwl.de
Geschäftszeichen: RPF54_1-5534-493
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 13.05.2025

Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 28.04.2025

Anlagen
Anlage 1 "nachgewiesene Sachkunde"
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.04.2025 ergeht folgende

I. Entscheidung

Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (ChemikalienKlimaschutz-verordnung – ChemKlimaschutzV vom 02. Juli 2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) wird dem Unternehmen Tomatherm Wasser&Wärmetechnik GmbH, Baarstr. 36, 78073 Biesingen unter der Reg.-Nr. 54.1-5534-493 die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.

2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie I**¹ nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgende Tätigkeiten ausführen:

- Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO₂-Äquivalent enthält;
- Rückgewinnung;
- Installation;
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
- Stilllegung.

Hinweis:

Unternehmenszertifikate nach Kategorie I/II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 können bis zum 12.03.2029 zur Ausübung sowohl nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 als auch nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zertifizierungspflichtiger Tätigkeiten genutzt werden.

Kategorie I entspricht dabei Zertifikat A 1 sowie B und C, Kategorie II entspricht A2 sowie B und C bei Einrichtungen mit einer Füllmengenbegrenzung wie Zertifikat A2.

Unternehmenszertifikate nach Kategorie A1/A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 können bis zum 12.03.2029 zur Ausübung sowohl nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 als auch nach Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zertifizierungspflichtiger Tätigkeiten genutzt werden.

¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

3. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € 400,00 (in Worten: vierhundert Euro) erhoben.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 28.04.2025
2. Sachkundebescheinigung für die unter Anlage 1 aufgeführte Person
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.
2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch, dass mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.
3. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.
4. Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, diese Unternehmenszertifizierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV nicht mehr vorliegen.
5. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der bisherigen Kategorie II gem. Art. 2 Abs. 1

i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bzw. der neuen Kategorie A2 gem. Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 verfügen; spätestens jedoch mit Ablauf des **12.03.2029**.

Hinweis:

Um rechtzeitige Beantragung eines Folgezertifikats unter Beachtung der sich absehbar ändernden Rechtslage bis ins Jahr 2029 wird gebeten, insbesondere mit Blick auf bestehende Zertifikate, Auffrischkurse oder Bewertungsverfahren der zertifizierten natürlichen Personen (Sachkundebescheinigungen) gem. Artikel 10 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215.

6. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Freiburg umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
7. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
8. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
9. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
10. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für

Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageen oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

2. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle von Dichtheitskontrollen nach Artikel 5 Abs. 1-6 der Verordnung (EU) 2024/573 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 ChemKlimaschutzV).
4. Bei Tätigkeiten von Betreibern ortsfester Anlagen müssen die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 4 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
6. Wir empfehlen, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung einen Neuantrag zu stellen.

V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Anlage 1

„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Unternehmenszertifizierung

vom 13.05.2025; Reg.-Nr.: 54.1-5534-493

Firma: Tomatherm Wasser & Wärmetechnik GmbH, Baarstraße 36, 78073 Biesingen

Aktuelle Fassung vom 13.05.2025

Name des Sachkundigen	Geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungs- datum	Gültig bis	ausstel- lende Institution	Beschäftigt am Standort
Strangfeld, Sven	11.12.1991	I	08.11.2024	12.03.2029	Akademie Zunft	Biesingen

gez. Lea Reinhardt

